

# Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands

fowie der  
Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.  
Abonnementpreis pro Quartal M. 1 (ohne Bestellgeld),  
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber u. verantwortlicher Redakteur: Joh. Stanningk, Hamburg.  
Redaktion und Expedition:  
Hamburg-St. Georg, Brennerstraße 11, 1. Etage.

Rechts-Anzeigen  
für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 30 A.  
Zeitungs-Preisliste Nr. 3124.

## An die Verbandsmitglieder!

Kollegen, zahlt die Verbandsbeiträge, bevor es Winter wird. Die Zweigvereinsvorstände werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß Ende November alle Mitglieder ihren Beitrag für dieses Jahr voll bezahlt haben.  
Der Verbandsvorstand. J. A.: Th. Bömelburg.

**Inhalt:** Die Sicherung der Bauforderungen. — Die Baugewerks-Zünftler und die Wohnungsfrage. — Wirtschaftliche Rundschau. — Arbeiterbewegung: Streiks, Ausperrungen, Maßregelungen. — Besammlungen und sonstige Bewegung. — Mit den Hamburger Altordmännern. — Vom Bau: Unfälle, Arbeiterschutz, Subventionen u. — Unternehmer-Rundgebungen. — Aus anderen Berufen. — Polizei und Gerichte. — Eingegangene Schriften. — Briefkasten. — Zentralverband der Maurer. — Zentral-Krankenkasse. — Anzeigen. — Feuilleton: Bauten aus Glas.

### Die Sicherung der Bauforderungen.

Die Sicherung der Bauforderungen gegen gewissenlose, betrügerische Manipulationen und gefährliche Spekulationen gehört mit zu den bestrittensten, schwierigsten und sozial wie wirtschaftlich bedeutungsvollsten Fragen unseres wirtschaftlichen Lebens. Der Gedanke, den baugewerblichen Unternehmern und Arbeitern diesen Schutz zu gewähren, ist schon vor längerer Zeit aufgetaucht und besonders in solchen Perioden ernst erwogen worden, in denen übermäßige Spekulation und schwindelhaftes Treiben im Bauwesen sowohl Unternehmern wie Arbeitern empfindliche Verluste verursachte. Im bayrischen Landtage hat man sich bereits im Jahre 1886 mit der Frage beschäftigt, ob und in welcher Weise Maßregeln der Gesetzgebung gegen dieses Uebel angezeigt seien. Dann hatten im Jahre 1892 das preussische Abgeordneten- und Herrenhaus sich mit dieser Frage zu befassen. Und im Jahre 1896 nahm der Reichstag nahezu einstimmig eine Resolution an: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Bauhandwerker und Bauarbeiter für ihre aus Arbeiten und Lieferungen an Neu- und Umbauten erwachsenden Forderungen gesichert werden.

Die Regierungen entsprachen diesem Ersuchen. Der von ihnen im Dezember 1897 veröffentlichte Entwurf fand jedoch eine sehr getheilte Aufnahme. Er wurde seitens der Interessenten einer eingehenden Kritik unterzogen. Die Grundbesitzer und Baugelöber, sowie die Mehrzahl der Handelskammern erklärten sich gegen ihn mit der Motivierung, daß er geeignet sei, die Bewegungsfreiheit im Bauwesen einzuschränken. Die Vertreter der selbstständigen Bauhandwerker hingegen waren im Großen und Ganzen mit dem Entwurf einverstanden, während die baugewerbliche Arbeiterschaft ihn deshalb anfocht, weil er ihren berechtigten Interessen nicht in genügender Weise Rechnung trug.

Jener Entwurf charakterisiert sich besonders dadurch, daß er einen Eingriff in die Prinzipien des Grundbuchrechtes enthielt, d. h. der zur Sicherung der Bauforderungen vorgesehenen „Bauhypothek“ die Priorität vor den bis dahin eingetragenen Rechten einräumte. Uebrigens erkannte die Begründung des Entwurfes unumwunden an, daß nicht nur die baugewerblichen Unternehmer, sondern auch die Bauarbeiter gegen den Bauwindel zu schützen seien. Für Letztere jedoch mußte der Schutz, den die in unständlicher Weise zu bewirkende Eintragung einer Hypothek bewirken kann, als ein durchaus problematischer erscheinen. Dieser Schutz gewährt, wie wir damals dargelegt haben, dem

Arbeiter nicht die Möglichkeit, so schnell zu seinem verdienten Gelde zu kommen, als sein Interesse es erheischt; er muß neben der Sicherung die Gewähr schneller und leichter Befriedigung beanspruchen.

Wir haben schon etliche Jahre vor dem Erscheinen des Gesetzentwurfes von 1897 zweierlei gesetzliche Maßnahmen in's Auge gefaßt, die geeignet erscheinen, diesem Anspruch der Arbeiter zu genügen. Die eine dieser Maßnahmen wäre, den Bauherren zu verpflichten, vor Beginn des Baues eine Kautions in Höhe der zu erwartenden Arbeitslöhne an amtlicher Stelle zu hinterlegen. Die zweite hätte darin zu bestehen, daß die Grundstücks- und Hypothekengläubiger für die Befahrung und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen solidarisch haftbar erklärt werden. In ihrem Charakter und ihrer Tendenz stimmen beide Vorschläge überein. Doch bietet der letztere unleugbar den Vorzug beachtbarer Realisierbarkeit. Deshalb hat der im März 1899 in Berlin stattgehabte erste Arbeiterschutzkongreß sich zu dieser Forderung bekannt.

Die verbündeten Regierungen sahen sich durch die gegen ihren Entwurf erhobenen Einwendungen veranlaßt, denselben nicht dem Reichstage vorzulegen, ihn vielmehr einer Nachprüfung und Umarbeitung zu unterwerfen. Das Resultat dieser Arbeit sind die beiden kürzlich veröffentlichten Gesetzentwürfe, deren hauptsächlichsten Inhalt wir bereits mitgeteilt haben.

Es ist ein ungewöhnlicher, bis jetzt noch nicht dagewesener Vorgang, daß von der Regierung zwei verschiedene Gesetzentwürfe, die denselben Gegenstand betreffen, veröffentlicht werden. Sie begründet dieses ausnahmsweise Verfahren damit, daß sich in der mit der Nachprüfung und Umarbeitung betraut gewesenen Kommission von Regierungsdirektoren eine Uebereinstimmung der Meinungen nicht habe erzielen lassen; um eine Beurteilung des divergirenden Standpunktes zu ermöglichen, seien zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden.

Der Kern des beabsichtigten Gesetzes ist nach wie vor: die an der Herstellung eines Bauwerkes mitwirkenden Unternehmer und Arbeiter für den Fall eintretender Zahlungsunfähigkeit des Bauherren sowohl während des Baues wie nach Vollendung desselben unter allen Umständen für ihre Forderungen sicher zu stellen. Der zweite Entwurf stellt, was durchaus berechtigt ist, die Lieferanten von Baumaterial den handwerklichen Unternehmern gleich.

Von den Arbeitern speziell und direkt ist in den Entwürfen nicht die Rede. Doch muß ihre Zugehörigkeit zu den zu schützenden Kategorien als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Denn in beiden Entwürfen wird der Begriff „Baugläubiger“ dahin gegeben, daß als solche zu gelten haben die an der Herstellung des Bauwerkes oder eines einzelnen Theiles desselben auf Grund eines Wert- oder Dienstvertrages Beteiligigten. Unter „Dienstvertrag“ kann im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches nur der Arbeitsvertrag verstanden werden, wie andererseits unter Wertvertrag der zwischen dem Bauherren und dem ausführenden Unternehmer abgeschlossene Vertrag zu verstehen ist.

Die Verfasser der Entwürfe haben keinen anderen Schutz zu finden vermocht, als den, der schon in dem früheren Entwurf vorgeschlagen war, die Eintragung einer Hypothek und, soweit die der Bauhypothek vorgehenden Belastungen den Baustellenwerth übersteigen, die Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren. Nachdem sich der Baustellenbesitzer den „Bauvermerk“, d. h. die im Grundbuch einzutragende Bemerkung, daß das Grundstück bebaut werden soll, beschafft hat, soll er verpflichtet sein, dem Grundbuchamt unter Namhaftmachung der am Bau mitwirkenden Personen den Betrag der jedem dieser Beteiligigten zustehenden Vergütung und die Fristen, in denen diese Vergütungen zu zahlen sind, anzugeben. Es soll ferner der Eigentümer der Baustelle den Nachweis führen, daß die dem Bauvermerke vorkommenden Belastungen den Baustellenwerth, welcher durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen ist, diesen Werth nicht übersteigen oder, wenn dies der Fall, soll er die zwischen der Belastung und dem Werth liegende Differenz durch Niederlegung von Geld oder Werthpapieren beglichen. Alsdann erst erfolgt die Eintragung der Sicherungshypothek, die also dem Range nach sogleich hinter den Eintragungen der früher berechtigten (Restkaufgelder, Baugelder) kommt, auf keinen Fall aber höher auslaufen darf als mit dem Betrage, der durch die „zuständige Behörde“ als Werth der fahlen Baustelle deklarirt ist.

Gegen diese Regelung der Sicherung der Bauforderungen lassen sich sowohl rücksichtlich der Interessen des Baugewerbes, als speziell auch rücksichtlich der Interessen der Arbeiter eine ganze Reihe schwerwiegender Bedenken erheben, was in einem folgenden Artikel gesehen soll.

### Die Baugewerks-Zünftler und die Wohnungsfrage.

Also nach der Ansicht des Delegirtentages der Baugewerkszünftler ist es der „Gerechtigkeit nicht entsprechend“ und ein schädlicher „Eingriff in die freie Konkurrenz“, wenn Staat und Gemeinde mit ihren Mitteln direkt oder indirekt für den Bau von Wohnungen sorgen. Man wird von den Staatsregierungen und den Verwaltungen der Städte, die hier in Betracht kommen, wahrlich nicht behaupten können, daß sie sozialistischen oder gar kommunistischen Ideen huldigen. Sie sind mit der kapitalistischen Interessenthätigkeit engstens verbunden und sonach stets darauf bedacht, dieser Interessenthätigkeit nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Aber der Zwang der Verhältnisse, die Logik der Thatfache, hat sie dahin gebracht, sich zu dem Grundsatze zu bekennen, daß es ihre unabweisbare Pflicht sei, die Initiative, wenn nicht zur Lösung der Wohnungsfrage, so doch wenigstens zur Milderung der Wohnungsnoth, zu ergreifen. Dieser Entschluß beruht auf der Erkenntnis, daß eine Wohnungsnoth besteht und daß das ganze Wohnungsweisen einer Reform bedarf. Wir erinnern an das Rundschreiben des preussischen Ministeriums





zwingen, möglichst rasch aus jeder Waare Geld zu machen und möglichst wenig Waare auf Vorrath zu lagern.

Wir haben am Schluß gewöhnlich die Ergebnisse des Arbeitsmarktes mitgeteilt. Wir geben heute ein ausführlicheres Resume. ... Der Arbeitsmarkt, die Veränderungen in dem Stand der Beschäftigten seit dem Beginn der Krise, die wir in den Juni vorigen Jahres verfolgen können, zurückzuführen, so ergibt sich, daß die Monate der Beschäftigten gegenüber dem damaligen Stand nur zirka 34 p.Zt. beträgt. ...

Table with 4 columns: Lohnsätze pro Woche, Juli, August, and the corresponding monetary values for various periods from 8-10 to 21 and mehr.

Aus der Zusammenfassung geht die Verschlechterung der Lohnverhältnisse deutlich hervor. Wozu Schippel.

Maurerbewegung.

Streiks, Aussperrungen, Maßregelungen.

Im Streit befinden sich resp. ausgesperrt sind die Kollegen in Breznitz-Gramzow, Neufettin, Friedland u. Wismar. Gesperrt sind die Bauten der Unternehmer Wilken & Böbler, S. Baumgarten, Karl Baumgarten, S. Thiele, Korbng, Döpping, F. Fabrenkrug, Preil & Kaufert, S. Habel, C. Uebel, Wenzel, Ohlsen & Sprenger, Rebeske & Goddat in Sanburg wegen Akkordarbeit; in Sagard (Mügen) die Bauten des Unternehmers Galk; in Wittstock die Bauten des Unternehmers Spangenberg, weil er den geforderten Lohn nicht zahlt; in Dannenberg die Bauten des Unternehmers Straub; in Parchim die Bauten des Unternehmers Heint. Wabls; in Bobersdorf die Bauten des Unternehmers Köding; in Schmelen die Bauten des Unternehmers W. Meyer; in Bremen die Bauten des Unternehmers Fischmann; in Delfsch die Bauten des Unternehmers Bierende; in Miesfelden die Bauten des Unternehmers Färber; in Vughtube die Bauten des Unternehmers S. Gramm; in Borna i. S. die Bauten des Unternehmers Baumann wegen Lohnreduzierung; in Schönebeck Salze Neubau der Maschinenfabrik, Unternehmer Brömmel.

Aus Minden (Westfalen) wird uns berichtet, daß am Bau des städtischen Elektrizitätswerkes, wo bisher 38 S Stundenlohn gezahlt wurden, jetzt nur noch 26 S gezahlt werden sollen. Da die Versicherung telegraphisch erfolgte, liegt die Möglichkeit vor, daß es sich um einen Schreibfehler handelt und es statt 26 d. h. 26 S heißen soll. Eine Lohnreduzierung um fast ein Drittel des bisherigen Sazes wäre denn doch etwas zu ungemein und auch wohl absolut undurchführbar. Immerhin ist es geboten, den Bezug von Mauern von Minden fern zu halten.

Aus Emden liegt gleichfalls eine telegraphische Meldung vor, daß einige Unternehmer einige Maurer ausgesperrt haben, weil diese sich die 14 stündige Mittagspause nicht nehmen lassen wollen. Also auch von Emden ist der Zugang fern zu halten.

Aus Ribba (Sachsen) werden Lohnreduzierungen angekündigt. Nähere Mitteilungen folgen.

Versammlungen und sonstige Bewegung.

Bestellungen auf die Nr. 22 des „L'Operato Italiano“ müssen bei unserer Expedition bis Montag, den 23. Okt., eingegangen sein. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden, da das Blatt schon Dienstag früh gedruckt wird.

Alle Zuschriften, die schneller Erledigung bedürfen, richten man direkt an die Redaktion des „L'Operato“: C. Legiet, Hamburg-St. Pauli, Marktstr. 15, 2. Et.

Agitationskommission für Nordbayern.

Die Kommission beruft im Einverständnis mit dem Verbandsvorstande am Sonntag, den 3. Nov. 5. Z., eine Konferenz nach Fürth ein. Die Verhandlungen beginnen Vormittags 9 Uhr im Saalbau (Gewerkschaftshaus) Pfisterstr. 3, 5 und 7. ...

Alle Anfragen sind an den Unterzeichneten zu richten. Die Agitationskommission. J. A. J. J. Merkel, Osnabrück, Nr. 11, 4. Et.

Konferenz für den Agitationsbezirk Bremen. Am Sonntag, den 13. Oktober, fand in Bremen im Vereinshause eine Konferenz statt, die von 15 Orten durch 19 Delegierte besetzt war; außerdem waren ein Mitglied der Agitationskommission und der erste Vorsitzende des Verbandes anwesend. ...

Table with 6 columns: Ort, Anzahl Mitglieder, Anzahl pro Gewerkschaft, Anzahl Stellvertreter, Anzahl in Agitation, Anzahl in Organisationskommission. Lists cities like Kurlach, Braubach, Bremerhaven, Brinkum, Delmenhorst, etc.

Besonders zu bemerken wäre noch, daß die Delegierte von Bremerhaven die große Zahl der Nichtorganisierten hauptsächlich auf die Launen der Leher Kollegen zurückzuführen. ...

Zu dem zweitem Punkt der Tagesordnung: „Durchführung der Verbandsbeschlüsse“, führte Kollege Böhmeburg aus: Auf dem Halberstädter Kongress 1895 wurde beschlossen, zur besseren Agitation Agitationskommissionen zu gründen. ...

Die Konferenz hält es für zweckmäßig, daß der besolbete Beamte des Zweigvereins Bremen auch zur Leitung der Arbeiten des Bauverbandes bestimmt wird. ... Die Konferenz hält es für zweckmäßig, daß der besolbete Beamte des Zweigvereins Bremen auch zur Leitung der Arbeiten des Bauverbandes bestimmt wird.

Die Konferenz hält es für zweckmäßig, daß der besolbete Beamte des Zweigvereins Bremen auch zur Leitung der Arbeiten des Bauverbandes bestimmt wird. ...

Abwärts referierte Böhmeburg über die allgemeine Lage im Baugewerbe, über die gegenwärtige Krise und deren mutmaßliche Dauer. ...

Aus Bayern wird berichtet: Wir hielten die letzten zwei Monate Versammlungen ab, wo nur circa 5-6 Mann anwesend waren. ...

Die Konferenz hält es für zweckmäßig, daß der besolbete Beamte des Zweigvereins Bremen auch zur Leitung der Arbeiten des Bauverbandes bestimmt wird. ...

Zu Montag am 18. Oktober, Vormittags 10 1/2 Uhr, in Fapender's Restaurant eine ziemlich gut besuchte öffentliche Maurerverammlung, in welcher der zweite Vorsitzende des Zentralverbandes, Kollege Efftinge, über: „Die wirtschaftliche Krise“ einen sehr lehrreichen Vortrag hielt und deutlich auf den Werth des Verbandes hinwies. ...

Eine öffentliche Maurerverammlung tagte in Breslau am Dienstag, den 15. Oktober, im Gewerkschaftshaus, die sich mit der Akkordarbeit im Allgemeinen und den Hamburger Akkordmännern im Besonderen beschäftigte. ...







